



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0400/2020		Datum: 28.05.2020			
Bürgermeisterin					
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"			Az.:	
Betreff:					
Einführung einer Windeltonne					
Gremienweg:					
18.06.2020	Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Werkausschuss beschließt - in Abhängigkeit von den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt - über die Einführung einer Windeltonne.

Sachlage:

Bei den Etatberatungen für den Wirtschaftsplan 2020 wurde im Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung gebeten die Einführung einer Windeltonne zu prüfen.

Die Stadt erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Die Abfallbeseitigungsgebühren werden für individuell zu-rechenbare öffentliche Leistungen des Kommunalen Servicebetriebs Koblenz erhoben und werden nach dem Kommunalabgabengesetz kostendeckend und entsprechend dem Maß der Inanspruch-nahme kalkuliert. Vor diesem Hintergrund und entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 31.03.2003, Aktenzeichen 1 K 2639/02, ist aus Sicht der Verwaltung ein Gebührennachlass zu Lasten der übrigen Gebührenzahler rechtlich nicht zulässig.

Weitere Informationen werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Anlage/n:

Anlage 1: Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 31.03.2003, Aktenzei-chen 1 K 2639/02

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: